

**Richtlinie für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Leverkusen sowie der ehemaligen Städte Bergisch Neukirchen und Opladen**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 19.06.06 diese Richtlinie beschlossen:

1. Das Wappen der Stadt Leverkusen ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt.  
Zur Führung des Wappens der Stadt Leverkusen ist nur die Stadt selbst berechtigt. Dritten ist die Verwendung des Wappens gestattet, soweit die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
  - 1.1 Das Stadtwappen darf nicht als Freizeichen oder Warenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden (vgl. §§ 8 Abs. 2 Nr. 6 und 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG).
  - 1.2 Die Art der Verwendung des Stadtwappens darf keine Vermutung aufkommen lassen, dass die das Wappen benutzende Stelle eine städtische Einrichtung ist. Insbesondere müssen Verwechslungen mit dem städtischen Siegel und dem städtischen Briefkopf ausgeschlossen sein.
  - 1.3 Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt muss ausgeschlossen sein.
  - 1.4 Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein und den Regeln der Wappenkunde entsprechen. Erfolgt die Wiedergabe nicht farbig, so muss sie den hierfür angewandten heraldischen Regeln entsprechen.
  - 1.5 Die Verwendung des Stadtwappens ist der Stadt Leverkusen vorher anzuzeigen.
2. Diese Bedingungen gelten auch für die Stadtwappen der ehemals selbständigen Städte Bergisch Neukirchen und Opladen.
3. Bei missbräuchlicher Verwendung der Stadtwappen wird die Stadt Leverkusen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschreiten.
4. Diese "Richtlinie für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Leverkusen sowie der ehemaligen Städte Bergisch Neukirchen und Opladen" tritt am 01.07.06 in Kraft